



# Amtsgericht Osnabrück

## Beschluss

40 II 88/19

14.02.2020

In der Aufgebotsache

Erna Dix, Feldstraße 32c, 32257 Bünde

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Dr. Wienke pp., Poststraße 3, 32139 Spenge

- Antragstellerin -

sind

1. der Grundschuldbrief mit der Nummer 02 17510131, erteilt über die im Grundbuch von Eicken-Bruche Blatt 372 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld in Höhe von 100.000,00 € Nennbetrag zuzüglich 15 % Zinsen jährlich und einer einmaligen Nebenleistung von 5 % für Friedel Dix, geb. am 25.12.1940 und
2. der Grundschuldbrief mit der Nummer 02 17510132, erteilt über die im Grundbuch von Eicken-Bruche Blatt 372 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld in Höhe von 100.000,00 € Nennbetrag zuzüglich 15 % Zinsen jährlich und einer einmaligen Nebenleistung von 5 % für Friedel Dix, geb. am 25.12.1940

kraftlos.

### **Gründe:**

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragstellerin ist gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinweis gemäß § 186 Abs.2 S.4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat ( oder abweichend gemäß § 188 S.2 ZPO ) die Rechtsmittelfrist beginnt.

Berlekamp  
Rechtspflegerin